

Der Weg zur Ermittlung der notwendigen Berichtsinhalte: Fokus auf Strategien, Maßnahmen, Ziele

08/2024

Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit

ESRS 1 Anlage A Tz 16

Ermittlung der konkreten Angabepflichten durch themenspezifische ESRS

ESRS 2 Anlage E

Ergänzung der Nachhaltigkeits-Erklärung um **unternehmensspezifische** Angaben

Thema eines themenbezogenen Standards ist **wesentlich**?

Themenspezifische ESRS fordert Angaben

Nein
Angaben können weggelassen werden

Wesentlich, aber nicht in den ESRS vorgesehen

ESRS 1 Tz 30b

Angaben zu:
- Strategien
- Maßnahmen
- Ziele
in Bezug auf den Nachhaltigkeitsaspekt

Angabe von Parametern für wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich?

Beachte: Sofern Thema betrifft!
ESRS E1 Klimawandel
Andere themenbezogene ESRS

Hat das Unternehmen
- Strategien angenommen?
- Maßnahmen ergriffen?
- Ziele für das konkrete Thema festgelegt?

Ist es wesentlich?

Pflicht zur detaillierten Erläuterung, warum Klimawandel nicht wesentlich ist
ESRS 1 Tz 32

Wahlrecht zur kurzen Erläuterung, warum nicht wesentlich

Ja
Unternehmen bewertet die mit der Angabepflicht verbundenen Datenpunkte als **wesentlich**?

Nein
Keine Angaben im Rahmen der Angabepflichten oder den damit verbundenen Datenpunkte notwendig

Ja
Angabepflicht für die aufgrund des Datenpunktes notwendigen Informationen
ESRS 1 Tz 34a

Nein
Keine Angabepflicht für den Datenpunkt
ESRS 1 Tz 34b

Hinweis
Wenn Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Infos weglässt, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS Anlage B), entspricht dies der ausdrücklichen Erklärung, dass die betreffenden Informationen nicht wesentlich sind
ESRS 1 Tz 35

Angabe der Datenpunkte gemäß
- themenbezogenen
- sektorspezifischen ESRS zu diesem Aspekt und Mindestangabepflicht zu Strategien, Maßnahmen, Zielen, die nach dem ESRS 2 vorgeschrieben sind
ESRS 2 Anlage C
ESRS 2 MDR

Das Unternehmen hat dies anzugeben und kann einen Zeitraum angeben, innerhalb dessen er die Umsetzung anstrebt
ESRS 1 Tz 33

Stand: 01.09.2024

0/1 Der Weg zur Ermittlung der notwendigen Berichtsinhalte:
Fokus auf Strategien, Maßnahmen, Ziele